

Liechtensteiner Nachrichten

vormals „Oberrheinische Nachrichten“

Bezugspreis:
Liechtenstein und Schweiz jährlich Fr. 9.—,
halbjährlich Fr. 4.50, vierteljährlich Fr. 2.50,
übriges Ausland Fr. 13.—, 6.50 und 3.50,
Amerika Fr. 18.—, 9.— und 4.50.

Anzeigenpreis:
Die einseitige Colonelle für Liechtenstein 10 Rp., angrenz. Rheintal (Crübbach bis Sennwald, sowie Feldkirch) 15 Rp., übrige Schweiz 18 Rp., Ausland 20 Rp., Reklame: Liechtenstein 20 Rp., Schweiz und Ausland 35 Rp.

Erscheint wöchentlich 2 mal: Mittwoch und Samstag

Organ für amtliche Publikationen

Abonnements nehmen entgegen: Sämtliche Postbureau, die Verwaltung in Triesenberg (Telephon 9 / Postfach-Konto IX 3089). Inserate nehmen entgegen: die Verwaltung und die Buchdruckerei Ruhn's Erben in Buchs (Telephon Nr. 74) und müssen spätestens je Dienstag und Freitag vormittag eingehen. / Alleintägige Inseratannahme für das Rheintal, Schweiz und Ausland „Publicitas“ A.-G., St. Gallen und andere Filialen.

Zehn Jahre Wirtschaftsanschluß an die Schweiz, 1924—1934.

(Aus der Tätigkeit der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern.)

Nun kam die Zeit der Einführung des Zollvertrages. Schon 1923 hatten zu diesem Zweck Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Verwaltungsabteilungen in Bern stattgefunden. Hierauf wurde ein von der Gesandtschaft entworfenes Einführungsgesetz vom Landtag angenommen, das neben den Übergangsbestimmungen auch Anwendungsbestimmungen (insbesondere betreffend die Kompetenzen) enthält und heute noch unverändert Geltung hat. Die Übergangszeit brachte eine Menge kleinerer Schwierigkeiten. So wollte zum Beispiel das Veterinäramt dem liechtensteinischen Vieh die Schweizergrenze aus seuchenpolizeilichen Gründen sperren, was aber verhindert werden konnte. Dann beschloß die Abschaffung der Brückengelder, welche von Liechtenstein an den Schweizerbrücken erhoben worden waren, längere Zeit. Auch der Bau der Zollgebäude und die Aufnahme des Zolldienstes machten einige Verhandlungen notwendig.

In den zehn Jahren seines Bestehens konnte der Zollvertrag, der seine erbittertsten Gegner sowohl in Liechtenstein als in der Schweiz (namentlich in Buchs) zu Freunden gemacht hat, für uns noch wesentlich verbessert werden. So wurde die anfänglich auf 150 000 Franken festgesetzte Pauschalentschädigung schon auf den 1. Januar 1926, also ein Jahr vor Ablauf des vertraglichen Turnus, auf 250 000 Franken und im Jahre 1931 auf 350 000 Franken erhöht, und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1930. Ferner wurde der Verwaltungsteil des Bundes an der eidgenössischen Stempel- und Konsumsteuer, der auf über 50 000 Franken gestiegen wäre, auf maximal 10 000 Franken beschränkt. Die Einnahmen aus der eidgenössischen Stempel- und Konsumsteuer waren nämlich inzwischen gewaltig gewachsen. So ergab diese Steuer im Jahre 1931 einen Betrag von 339 460 Franken, wozu noch Gesellschaftsteuern im Betrage von 480 438 Franken kommen. Zusammen gerechnet mit dem Zolnteil von 350 000 Franken und den Einnahmen aus der Post von 378 037 Franken ergibt die Einnahme aus diesen vier Posten den Betrag von 1 547 935 Franken, während zum Beispiel noch das Budget für das Jahr 1921 ein Gesamterfordernis (mit Einschluß der Landessteuern) von 549 080 Franken vorliegt.

In der Folge mußten die sämtlichen Veränderungen der in Liechtenstein anwendbaren Gesetzgebung bei uns eingeführt werden. Dazu kam eine Menge neuer Bundesgesetze und Handelsverträge, deren Anwendbarerklärung zum Teil von uns verlangt wurde, während wir uns gegen die Ausdehnung anderer wehrten. Immer aber konnte die Lösung im besten Einvernehmen mit den Bundesbehörden gefunden werden, deren Loyalität man in Liechtenstein die dankbare Anerkennung gerechterweise nicht verlagern wird.

Da mit dem Inkrafttreten des Zollvertrages auch die sämtlichen bereits bestehenden schweizer Handelsverträge für Liechtenstein verbindlich erklärt wurden, mußte mit allen Vertragsstaaten der

Schweiz auf dem Verhandlungswege erreicht werden, daß sie sich mit dieser Ausdehnung einverstanden erklärten, damit auch die Liechtensteiner die Vorteile dieser Verträge für sich beanspruchen konnten. Dies geschah durch Vermittlung des Politischen Departements. Auch spätere Änderungen und neue Handelsverträge der Schweiz mußten übernommen werden, was allerdings auch in liechtensteinischen Interessen lag. Bei den Verhandlungen mit Oesterreich hatte Liechtenstein einige besondere Wünsche anzubringen, denen zur Hauptsache auch Anerkennung verschafft werden konnte.

Nach Inkrafttreten des Zollvertrages und zum Teil auch schon vorher wurde mit der Schweiz eine Menge von Fragen geregelt, teils durch besondere Vereinbarungen, von denen die meisten in einem engeren oder lockeren Zusammenhang mit dem Zollvertrag stehen. Nur die allerwichtigsten sind hier zu erwähnen.

3. Arbeiterangelegenheiten. Das größte Gewicht wurde von allem Anfang an auf die Arbeitereinreise gelegt, da unsererseits ein großes Interesse daran besteht, daß die liechtensteinischen Arbeiter, namentlich die Saisonarbeiter (Maurer, Gipser, Zimmerleute, Handlanger, Dienstmädchen usw.) in der Schweiz die Arbeitsbewilligung (Aufenthaltsbewilligung zwecks Arbeitsannahme) erhalten. Angestrebt wurde die Gleichstellung mit kantonsfremden Schweizern. Schon vor dem Inkrafttreten des Zollvertrages wurde die Bevorzugung der Liechtensteiner vor allen andern Ausländern zugesagt. Am 28. Dezember 1923 kam dann eine Spezialvereinbarung zur Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen zustande und in einer Zusatzerklärung zu derselben, Art. 2, wurde ausdrücklich erklärt, „daß jeder der beiden Staaten den Angehörigen des andern Staates den Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitsannahme nicht verweigern wird, wenn nicht besondere Verhältnisse es rechtfertigen.“ Gleichzeitig wurde die Einschränkung der Arbeitsannahme in der kleinen Grenzzone fallen gelassen. In der Anwendung stießen diese Bestimmungen immer wieder auf Schwierigkeiten bei den Kantonen. Die Gesandtschaft hat daher jedes Jahr eine Liste der Saisonarbeiter aufgestellt und sich für ihre Aufenthaltserlaubnis verwendet. Außerdem mußte in zahlreichen andern Fällen interveniert werden. Wenn es sich nicht um disqualifizierte Leute handelte, wurde unsern Wünschen meistens entsprochen. Durch mehrere Vorstöße unsererseits wurde ferner versucht, die offizielle Gleichstellung mit den kantonsfremden Schweizern zu erreichen. Sie wurde uns mit Rücksicht auf die Meistbegünstigungsklausel der meisten Niederlassungsverträge zwar noch nicht gewährt, jedoch für die Zeit nach Abschluß der neuen Verträge in Aussicht gestellt. Die Gesandtschaft stand schließlich auch in stetem Kontakt mit den schweizerischen Arbeitsämtern und dem schweizerischen Baumeisterverband. In vielen Fällen konnte sie für die Arbeiter sogar die Niederlassungsbewilligung erlangen.

Nach langen Verhandlungen, die sich namentlich auch deswegen in die Länge zogen, weil sich bei uns die Auffassungen immer wieder änderten, konnte die Gegenseitigkeit in der Unfallversicherung erlangt werden, wodurch erreicht war, daß die in der Schweiz verunfallten Liechtensteiner den Schweizern gleichgestellt sind, was besonders bei Todes-

fällen von Bedeutung ist, wenn der Verunfallte keine Nachkommen hat. Der anfänglich von uns verlangte Anschluß an die Subal in Lugern war schon vorbereitet. Nachträglich verzichtete man aber unsererseits darauf und zog die andere Lösung vor.

Auch ein Arbeitslosenübereinkommen konnte 1921 in der Schweiz getroffen werden, das bis 1924 bestand und sich sehr zu unserem Vorteil auswirkte. Mit dem Uebergang der Arbeitslosenunterstützungspflicht auf die Kantone fiel dieses Abkommen leider dahin. Die Gesandtschaft hat diese Frage aber nie aus dem Auge gelassen. Kurz vor ihrer Aufhebung konnte von den zuständigen Instanzen in Bern die Zustimmung zu einem Uebereinkommen erreicht werden, das wiederum sehr zum Vorteil Liechtensteins und seiner Arbeiter lautete. Die Regierung verzögerte aber ihre Zustimmung, sodaß das Abkommen, das unterschriftfertig vorlag, bis heute noch nicht abgeschlossen ist.

Die Gesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz wurde stets verfolgt und darüber verhandelt, wie diese Gesetzgebung für Liechtenstein nutzbar gemacht werden könnte. Bekanntlich ist das Gesetz dann aber verworfen worden.

Bezüglich der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung konnten einige von uns gewünschte Modifikationen (z. B. Feiertage) durchgeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Fürstentum Liechtenstein.

Aus dem Landtag.

Am letzten Donnerstag und Freitag versammelten sich die Abgeordneten. Zuerst fand am Donnerstag den ganzen Tag im Konferenzzimmer eine Besprechung statt, während man in der Öffentlichkeit meinte, es finde eine öffentliche Landtagsitzung statt. Erst am Freitag wurde der für öffentliche Sitzung bestimmte Saal bezogen. Als Zuhörer konnte einer am ersten Tag nicht auf seine Rechnung kommen, am zweiten mußte man nicht was geschehe.

Wie man vernimmt, sind am Donnerstag der Landesvoranschlag, die Abhaltung einer Landesausschüttung in diesem Jahre, die Entschädigung für Hochwasserschäden an Unterländer, die Frage des Abbaues, die Lotteriangelage und die Einführung des schweizerischen Lotteriegesezes u. a. behandelt worden.

Dem Vernehmen nach hat die Lotterie noch eine Auflösungsfrist in diesem Jahre. Die Meldungen der schweizerischen Agentur und aus Liechtenstein scheinen in diesem Punkte nicht ganz übereinzustimmen. Es besteht kein Zweifel mehr, daß die Lotterie nur mehr die Abwicklung ihrer vor 1934 eingegangenen Verbindlichkeiten besorgen darf. Die am Freitag beschlossene Einführung des schweizerischen Lotteriegesezes ist eine deutliche Aufklärung. Wenn etwas anderes über das Verbleiben der Lotterie gesagt wird, etwa Hoffnungen noch offen gelassen werden, so ist das nicht vereinbar mit dem jetzt gegebenen Standpunkt.

Im Landtag wurde, wie man vernimmt, der Landesvoranschlag behandelt, ohne daß die Abgeordneten, wie es früher immer üblich war und wie es

die Geschäftsordnung wohl vorsieht, behandelt. Warum diese Abweichung? Der Abgeordnete sollte doch wenigstens den Voranschlag mit dem Bericht studieren können. Noch interessanter ist, wie wir erfahren, daß die vorgelegte Tagesordnung nur mehr zwei große Anfangsbuchstaben für das Landtagspräsidium trägt! Wie man sieht, alles Neuheiten in der Staatsverwaltung.

Schon im Konferenzzimmer soll der Abbau zur Sprache gekommen sein. Angeregt sei vergeblich worden die Herabsetzung der Tagelöhner der Abgeordneten um die Hälfte. Im Lande draußen ist schon mancher der Meinung, daß beim Abbau oben angefangen werden sollte. Mit dem Kilometergeld zusammen hat ein Abgeordneter immer ein schönes Tagelohn, mehr als ein Arbeiter oder Handwerker, mit Ausnahme von Vaduz gegen 10 Franken mindestens. Den meisten Beamten und Angestellten läßt sich nichts abbauen, da sie nicht zu viel haben. Wenn abgebaut werden will, so baue man die zu vielen Beamten ab. Da läßt sich mancher Tausender sparen, und es kann dem einen oder anderen, der zu wenig hat, noch ausbessert werden. Nur mit dem Abbau des „Nachwächters“ ist es nicht getan, wie angeregt wurde. Haben wir nicht zu viel Polizisten und Amtsdienner und andere Kramler. In der Regierung läßt sich das eine und andere vereinfachen, so daß wie früher der Chef allein genügt, ohne einen vollbezahlten Vizesechs. Ist übrigens dadurch, daß der Gehalt des Vizesechs mit 5000 Franken, zugleich der Wohnungsschädigung mit Fr. 1800 — also zusammen 6800 Franken, auf den Monat 570 Franken (rund) oder auf den Tag Fr. 18 — in den Voranschlag aufgenommen ist, die Verfassung nicht abgeändert. Im Volke versteht man diesen Aufbau und seine Notwendigkeit trotz schöner Begründung nicht. Allein an diesem Posten ließen sich leicht 2500 Franken einsparen, an den eingesparten Tagelöhnern etwa ebenso 2000 Franken mindestens, ohne besondere Kommissionen usw.

Der Landesvoranschlag weist einen Ueberschuß von rund 23 000 Franken aus. Wieso der Landtag schon von einer Krisensteuer spricht, ist nicht jedermann verständlich. Selbst der Abbau wäre bei diesem Ueberschuß nur dort gerechtfertigt, wo übermäßig viel aufgebaut wurde. Die Krisensteuerfrage soll übrigens später behandelt werden.

Die Strafe Triesen-Triesenberg fand bei den Abgeordneten keine Gnade. Es besteht die Meinung, man müsse jetzt alles Geld an den Binnenkanal verwenden und bis zu dessen Fertigstellung alle andern Projekte und Arbeiten, soweit sie nicht besondere Gnade finden, zurückstellen. Der vom Volk beschlossene Kanal soll gebaut werden. Die andern Arbeitsgelegenheiten und für andere Landesteile dürfen darunter nicht leiden. Wenn ich mich recht entsinne, ist in diesem Sinne zur Zeit der Kanalstimmung in den Gemeinden herumgeredet worden. Daran erinnern sich auch noch viele andere. Damals hieß es, wie Geld genug vorhanden sei.

Auf eine Anfrage wurde im Landtag erklärt, die 100 000 Franken von Seiner Durchlaucht seien nicht im Voranschlag berücksichtigt. Wie werden diese denn verwendet?

Ueber die Aufhebung der Gesandtschaft und über die in der Presse aufgetauchten finanziellen Fragen

Das Geheimnis um Luttenberg.

Roman von Erich Ebenstein.

(Nachdruck verboten.)

Während Gempel dies dachte, machte er, die Taschenlampe in der Hand ein paar Schritte vorwärts gegen den Mitteltrakt zu, wo die Türe zu Kornelius Luttenbergs ehemaligem Schlafzimmer lag. Er wollte sich wenigstens überzeugen, daß diese verschlossen war wie gewöhnlich. Gempel selbst hatte sie gestern doppelt verscherrt, nachdem er wieder einmal vergebens nach dem Eingang zum geheimnisvollen Gang dort gesucht hatte. Den Schlüssel zur Tür trug er seitdem noch in der Tasche seines Beinkleides. Zu seinem Schrecken fand er sie jetzt offen und nur angelehnt! Während des Bruchteils einer Sekunde stand er wie angewurzelt und starrte auf die angelehnte Tür. Dann durchfuhr ihn die Erkenntnis: Der Mörder! Der Mörder war wieder im Haus! Er hatte den Signalapparat in Tätigkeit gesetzt.

Aber dessen Licht hatte bereits gebrannt, als Gempel vorhin erwacht war — hatte vielleicht schon längere Zeit gebrannt — inzwischen konnte der Mörder das Haus bereits wieder verlassen haben — oder er war noch im Zimmer — öffnete vielleicht die Tür zum geheimen Gang — möglicherweise konnte man ihn dabei noch überraschen — und endlich das Geheimnis entdecken. Blitzschnell jagten

sich diese Gedanken in Gempels Kopf, während er schon die Tür aufstieß und ins Zimmer trat. Der Scheinwerfer seiner Taschenlampe erhellte das Gemach in seiner ganzen Ausdehnung. Es war leer. Aber Gempels Augen erblickten etwas, das ihm beinahe einen Schrei entlockt hätte: — der Waffenschrank rechts von der Tür stand nicht mehr wie sonst an der Wand, sondern quer davor und da, wo seine Rückwand gestanden, gähnte eine dunkle Öffnung in der Mauer.

19.

Der Gang — der geheime Gang! Hier also war sein Eingang! Gempel hatte den Schrank mehrmals untersucht und von der Wand abrüden wollen, doch es war nicht möglich gewesen, da er in den Boden eingelaufen war.

Wie er nun doch samt dem Boden, auf dem er stand, abgerückt worden war, schien Gempel unbegreiflich, aber er hatte jetzt keine Zeit, dies zu untersuchen.

Vor ihm war ja, wie er überzeugt war, der Mörder, den das Aufstoßen der Tür offenbar so rasch zur Flucht getrieben hatte, daß er sich keine Zeit mehr nehmen konnte, den Mechanismus des Eingangswieder in Ordnung zu bringen.

Jetzt konnte nur eines vor dem Verfolger retten: den jenseitigen Ausgang eher zu erreichen und im Dunkel der Nacht zu verschwinden.

Aber gerade das mußte verhindert werden. Ihm nach also ohne Besinnung!

Da, wo der Schrank gestanden, begannen die Stufen einer schmalen Treppe, die nach der Tiefe führten. Sie waren feucht und schlüpfrig und Gempel stand in einem schmalen, gewölbten Gang, der schnurgerade weiter führte. Der Boden bestand aus Lehm und war noch schlüpfriger als die Treppe. Auch erschweren zahlreiche Unebenheiten das Vorwärtstommen.

Gempel hielt seine Taschenlampe hoch, um den Weg zu beleuchten und strebte so rasch als möglich vorwärts, in der Rechten schußbereit den Revolver haltend. Mehrmals war es ihm, als höre er leise Geräusche vor sich. Er war überzeugt, daß sie vom Mörder stammen mußten, aber er konnte, soweit der Schein seiner Lampe reichte, auch nicht den kleinsten Schatten von ihm im Gang vor sich erblicken. Das beunruhigte ihn allmählich. Es war doch undenkbar, daß der Mensch ihm so weit vorausgekommen war? Er mußte doch unmittelbar vor ihm in den Gang eingestiegen sein! Gätte er nur eine Minute Zeit gehabt, würde er doch den Eingang hinter sich noch geschlossen und so jede Verfolgung unmöglich gemacht haben. Plötzlich sah Gempel vor sich wieder Stufen aufsteigen, die steil aufwärts führten. Er eilte rascher vorwärts, bis er sie erreicht hatte, und leuchtete nach oben. Eine Treppe, wie die andere am Beginn des Ganges, nur viel steiler und höher, oben

eine dunkle Fläche — wahrscheinlich eine Falltür — abgeschlossen. Kein Zweifel, das Ende des Ganges war erreicht, die Treppe führte zum Ausgang.

Und nicht die Spur eines Menschen ringsum zu erblicken!

Silas begriff es nicht. Wie vor den Kopf geschlagen, stand er da und starrte die Treppe an.

Wie war das möglich? Wohin war der Mörder gekommen. Selbst wenn er ihm weit voran gewesen und den Gang bereits verlassen hätte, ehe Gempel die Treppe erblickte, so müßte man doch ein Geräusch gehört haben. Ganz lautlos konnte eine Falltür doch nicht öffnen lassen, deren Angeln, wenn auch noch so gut geschmiert, doch der Feuchtigkeit von außen beständig ausgesetzt waren!

Nebrigns blieb dem Detektiv nicht lange Zeit, diesem Rätsel nachzujagen. Denn kaum eine Minute später hörte er dicht hinter sich ein schleichendes Geräusch und ehe ihm dies recht zum Bewußtsein kam, fühlte er sich auch schon von hinten gepackt und mit großer Kraft zur Seite geschleudert. Ein kurzer brennender Schmerz durchstach ihn, als er an der Wand zusammenbrach, wobei ihm Lampe und Revolver entfielen; dann verließ ihn das Bewußtsein. Wie durch einen Nebel hindurch sah er noch etwas an sich vorüber und die Treppe hinaufgleiten.

Aber Gempel war nicht der Mann, sich durch Schreck und Schmerz lange überwältigen zu lassen.